

**LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS**

**TEILABSCHNITT V**

**- Korschenbroich / Jüchen -**

**2. Ä N D E R U N G**

**- Satzungsentwurf -**

**rhein  
kreis  
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung**

**30. Juli 2008**

Inhaltsübersicht	Seite (n)
Inhaltsverzeichnis	I
Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	II – IV
Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes V Korschenbroich / Jüchen	1 – 2
Text der 2. Änderung des LP V	3 – 14
Auszug der Entwicklungs – und Festsetzungskarte des LP V:	
- vor der 2. Änderung	
- nach der 2. Änderung	

## Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

### RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 2. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686))
- §§ 16 – 42 und § 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/S. GV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)
- §§ 2, 20 Abs. 1 Buchst. f und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 22.12.2004 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 14.08.2006 bis 15.09.2006 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.08.2006 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 20.12.2006 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes mit dem Ziel der hier vorliegenden Fassung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.04.2008 in der Zeit vom 21.04.2008 bis 23.05.2008 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises \_\_\_\_\_ Neuss am in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_, angezeigt.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die Bezirksregierung – Höhere Landschaftsbehörde – hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige die ordnungsgemäße Erstellung der Landschaftsplanänderung nicht beanstandet, sowie keine Verletzung des Landschaftsgesetzes NRW, der aufgrund des Landschaftsgesetzes NRW erlassenen oder sonstiger Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

## **Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen –**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen – besteht aus einer Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

### **Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen**

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen erhalten unter dem Abschnitt:

- **6.1.2 - Entwicklungsziel 2**- die Ergänzung der Festsetzungsnummer 6.1.2.1 für das Entwicklungsziel 2 K – Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente - ,
- **unter der Ordnungsnummer 6.5.1 - Anpflanzungen und Wegeraine** – die Ergänzung der Erläuterungen sowie die Ergänzung um die Ordnungsnummer 6.5.1.316 – Erläuterungen und Festsetzungen im Entwicklungsziel 2 K – und
- **unter der Ordnungsnummer 6.5.2 – Aufforstungen** – die Ergänzung der Festsetzungen und Erläuterungen sowie die Ergänzung um die Festsetzung 6.5.2.20 im Entwicklungsteilziel 2 K.

Die Anpflanzungsfestsetzung **6.5.1.275** entfällt. Darüber hinaus entfallen bei der Aufforstungsfestsetzung 6.5.2.15 die Flurstücke, welche nunmehr im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach liegen.

**Die Änderungen sind im beiliegenden Textausschnitt durch Fettdruck gekennzeichnet.**

### **Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird der Gebietstausch mit der Stadt Mönchengladbach, welcher im Rahmen des genehmigten Braunkohletagebau Garzweiler II erforderlich wurde nachvollzogen und die Festsetzungen aus dem ehemaligen Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach inhaltlich umgesetzt (s. beiliegenden Kartenausschnitt).

### **Erläuterungen**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes V beinhaltet die Anpassung des Geltungsbereiches nach der Gebietsänderung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach an die aktuelle Situation und das geltende Baurecht.

Der Anlass für die Gebietsänderung war der genehmigte Braunkohle-Tagebau Garzweiler II, dessen Realisierung die Umsiedlung der Jüchener Ortschaften Otzenrath, Spenrath und Holz erforderlich machte. Die Gebietsänderung trat per Verfügung am 01.07.1995 in Kraft. Die Gesamtfläche beträgt jeweils ca. 115,42 ha. Wie aus dem beiliegenden Kartenausschnitt zu ersehen ist, befindet sich das vom Rhein-Kreis Neuss an die Stadt Mönchengladbach abgegebene Areal westlich von Hochneukirch und wird im Westen durch die A 61 und im Süden durch die A 46 begrenzt. Dieser Teilbereich wird in die Landschaftsplanung der Stadt Mönchengladbach integriert.

Das für den Rhein-Kreis Neuss hinzugewonnene Areal befindet sich nördlich von Hackhausen und Hochneukirch wo die Ortschaften Neu-Otzenrath, Neu-Spenrath und Neu-Holz entstanden sind. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss soll um die Außenbereichsflächen dieses Areals erweitert werden. Diese Erweiterungsflächen erhalten das Entwicklungsziel 2 K - Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente - nach dem so genannten „Soester Modell“ in welchem die Entwicklungs- und Festsetzungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz innerhalb der Entwicklungsräume lediglich qualitativ und

quantitativ, ohne parzellenscharfe Abgrenzung, festgesetzt werden. Damit werden die Inhalte der Festsetzungen des Landschaftsplanes Mönchengladbach für diesen Bereich sinngemäß umgesetzt.

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.2	<p>Entwicklungsziel 2:            "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume</li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume des Plangebietes dargestellt.</p> <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vermehrung der Waldfläche</li> <li>- die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände</li> <li>- die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Alleen</li> <li>- die Erhaltung und Ergänzung der typischen Ortseingrünungen</li> <li>- die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren (Wegeraine)</li> <li>- die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der Landschaftsstruktur</li> </ul>	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hangbereiche, Trockentäler und -mulden</li> <li>- die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen</li> </ul>

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und -formen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Lebensräume sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale.</li> </ul>	
<b>6.1.2.1</b>	<p><b>Entwicklungsziel 2 K</b>  <b>Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente</b></p>	<p><b>Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Teile des Plangebietes dargestellt. Hier liegt ein erheblicher Mangel an naturnahen Lebensräumen und strukturierenden und belebenden Elementen vor.</b></p> <p><b>Es kann insbesondere erreicht werden durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelementen</b></li> <li>- <b>Landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen</b></li> <li>- <b>Zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen)</b></li> <li>- <b>Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe</b></li> </ul>

**Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung**

Ordnungs-Nr.:            Textliche Darstellung und Festset-            Erläuterungen  
                                 zungen

**der §§ 4 ff LG NW**

- **Anlage extensiv genutzter Kulturbiotope wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen**
- **Unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken**
- **Anlage einzelner Aufforstungen.**

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen	<p><b>Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</b></p> <p>Bei der Anlage der Anpflanzungen und der Wegeraine werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen.</li> <li>b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern</li> <li>c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken</li> <li>d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden</li> <li>e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung</li> <li>f) die Belange der Bodendenkmalpflege.</li> <li>g) <b>der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“.</b></li> </ul>

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.5.1.275</b>	<del>Westlich des Wirtschaftsweges, östlich der Flurbezeichnung "Am Schromberg" sind zwei Baumgruppen aus jeweils drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</del> <b>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 (RK 3063.0) Flurstück 3, 4, 5</b>	<b>Die Festsetzung entfällt, da sie jetzt im Landschaftsplangebiet der Stadt Mönchengladbach liegt. Der Landschaftsplan Mönchengladbach hat diese Festsetzung übernommen.</b>
6.5.1.276	Nordöstlich der K 21 ist am nordwestlichen Ortsausgang Hochneukirch eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 31 Flurstücke 25, 26, 35, 27	
6.5.1.277	Nördlich des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch sind entlang der Gewerbeflächen auf einer Länge von 250 m zehn Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 30 (RK 3263.0) Flurstück 20, 21, 22	Die hier vorhandene 25-kV-Leitung wird beachtet.

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:            Textliche Darstellung und Festset-            Erläuterungen  
    zungen

6.5.1.313            Der nördliche, westliche und  
    südliche Ortsrand von Röckrath  
    ist durch das Anpflanzen eines  
    Gehölzstreifens aus Gehölzen  
    der GG II/III von insgesamt 470  
    m einzugrünen.  
    Gemarkung Grefrath  
    Flur 4  
    Flurstücke 15, 16  
    Flur 7  
    Flurstücke 270, 261, 258

6.5.1.314            Auf der Südwestseite der ehe-  
    maligen Straßentrasse zwischen  
    Gierath und der Bundesbahnlinie  
    Grevenbroich-Mönchengladbach  
    ist auf einer Länge von 600 m  
    eine Baumreihe aus 25 Hoch-  
    stämmen der I. Größenordnung  
    der GG II/III anzupflanzen.  
    Die Anpflanzung ist auf den auf-  
    zuhebenden Straßenflächen  
    (gemäß Festsetzung 6.5.3.1)  
    vorzunehmen.  
    Gemarkung Bedburdyck  
    Flur 14  
    Flurstücke 113, 132, 133, 134,  
    135, 136, 95, 99, 137, 100, 138,  
    139, 140, 112, 111, 110, 142,  
    141, 160

6.5.1.315            Entlang der Südseite der L 32 ist  
    zwischen Einmündung der K 13  
    und Einmündung des Wirt-  
    schaftsweges südlich Schlich auf  
    einer Länge von 900 m eine  
    Baumreihe aus 35 Hochstäm-  
    men der I. Größenordnung der  
    GG II/III anzupflanzen.  
    Gemarkung Bedburdyck  
    Flur 4  
    Flurstücke 167, 169, 172, 174

**Festsetzungen im Entwick-  
 lungsteilziel 2 K**

**Zur Verwirklichung des  
 Entwicklungsteilzieles 2 K  
 werden folgende Festset-**

**Entwicklungsteilziel 2 K:  
 Anreicherung einer überwiegend  
 ackerbaulich genutzten Land-  
 schaft ohne natürliche oder na-  
 turnahe Elemente  
 Flächengröße: ca. 64,1 ha**

**Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung**

Ordnungs-Nr.:            Textliche Darstellung und Festset-            Erläuterungen  
   zungen

**zungen getroffen:****6.5.1.316****Anpflanzungen**

- **Anpflanzung von Gehölz-**  
**streifen**  
**10.000 m<sup>2</sup>**
- **Anlage von Feldgehölzen**  
**5.000 m<sup>2</sup>**
- **Anlage von Wegerainen**  
**2.000 m<sup>2</sup>**
- **Anpflanzung von Alleen**  
**und Baumreihen**  
**1.000 lfm**
- **Anlage von Obstwiesen**  
**5.000 m<sup>2</sup>**
- **Anpflanzung von Baum-**  
**gruppen und Einzelbäu-**  
**men 2.000 m<sup>2</sup>**

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

6.5.2	Aufforstungen	
-------	---------------	--

**Es sind bodenständige Laubholzbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften bei der Aufforstung zu verwenden.**

**Alle festgesetzten Aufforstungen, die auf der Grundlage der Entwicklungsziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.**

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließlich sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, dass die Baumartenwahl einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, dass nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, dass gruppen- bis horstweise (15 - 30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise.

Ausnahme: Die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche.

An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wegen und Straßen ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, dass ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen der II. Größenordnung entsteht. An Waldinnenrändern ist eine Waldrandbepflanzung nicht notwendig.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung. Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen." Erläuternd stellt der GEP dar: "Geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Ziels 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des

**Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung**

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Gebietsentwicklungsplanes weitestgehend zugrunde gelegt worden.</p>
		<p>Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.</p>

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.15	<p>Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Hochneukircher Fließ und A 46 sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 (RK 3062.9 + 3063.0 +3162.9) Flurstücke <del>27, 31, 32</del>, 64, 78, 71 - 73, 78 - 81, 69</p>	<p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldfläche am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p> <p><b>Die durchgestrichenen Flurstücke liegen jetzt im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach und wurden dort als Aufforstungsfestsetzung übernommen.</b></p>
6.5.2.16	<p>Die zum Teil bereits verfüllten bzw. noch in Verfüllung begriffenen Flächen westlich Hochneukirch sind nach Abschluss der Verfüllarbeiten mit einem Laubholzanteil von 100 % bodenständiger Laubhölzer aufzuforsten. Beim Aufbau des Waldrandes sollen bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 (RK 3162.5 + 7 + 9, 3062.9) Flurstücke 52, 53, 82, 83, 54</p>	<p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldflächen am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p>

## Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – Text der 2. Änderung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.5.2.20</b>	<p data-bbox="1202 352 1644 422"><b>Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K</b></p> <p data-bbox="1202 453 1644 583"><b>Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 2 K werden folgende Festsetzungen getroffen:</b></p> <p data-bbox="1202 621 1397 653"><b>Aufforstungen</b></p> <p data-bbox="1202 684 1644 753"><b>Aufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten, ca. 1,5 ha</b></p>	<p data-bbox="1694 352 2131 552"><b>Entwicklungsteilziel 2 K:</b>  <b>Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente</b>  <b>Flächengröße: ca. 64,1 ha</b></p>



**LANDSCHAFTSPLAN  
RHEIN - KREIS NEUSS**  
**Teilabschnitt V - Jüchen -**

**Auszug der Entwicklungs- und  
Festsetzungskarte**

**2. Änderung**

**Stand: 30. Juli 2008  
Satzungsentwurf**

**Maßstab 1:10000**

Darstellung auf der Grundlage der  
Deutschen Grundkarte 1:5000 mit  
Genehmigung des Katasteramtes  
vom 13.11.1996 Nr. 3876

2004, Bearbeitung und Digitalisierung:  
Kataster- und Vermessungsamt - 62.4,  
Rhein - Kreis Neuss

